Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Fochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 192.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 8 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 17 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommißion, betreffend den Gesetzesvorschlag über die Fremden.)

Die Commißion hat hiemit die Ehre Ihrem Auftrage entsprechend, Ihnen das Ergiebniß ihrer Berathschlagung vorzulegen.

Die Bemerkung des V. R. über den 2. §. betrift den absichtswidrigen Sinn, den das Verbindungswort und in diesem §. veranlaßt, da es nemlich scheinen dürfte als wenn nur dann ein Heimathschein erforderlich wäre, wenn Niederlassung verbunden mit Gewerbtrieb auf eigne Rechnung, verlangt würde, nicht aber wenn eine dieser Ausübungen allein begehrt würde. Die Commißion hat diese Bemerkung allerdings richtig befunden und schlägt Ihnen also vor, den §. mit der Abänderung, welche der V. R. angegeben, anzunehmen.

Ebenso hat Ihre Commißion den Bemerkungen des V. R. über den 3. §. ihren Beyfall nicht versagen können und schlägt Ihnen daher folgenden neuen 3. §. vor. (Siehe unten das Gesetz.)

Beym 5. §. zeigt der V. R. Schwierigkeiten gegen die Legalisation der Heimathscheine.

Wahr ist es, daß nicht immer und fast niemals die höchste Stelle, welche der Ausdruck Landesobrigkeit anzudeuten scheint, selbst legalisirt; und Ihre Commißion räth Ihnen daher zur Abänderung dieses §. in Absicht auf den Ausdruck Landesobrigkeit, jedoch mit Beybehaltung seiner übrigen Bestimmungen, denn der Grund, welchen der V. R. wider dieselben von der Verlegenheit der Verwaltungskammern hernimmt, haltet nicht Stich, wenn man erwäget, daß ohne alle Legalisation die Verw. Kammern noch viel verlegener über die Aechtheit der Heimathscheine werden müßten.

Nach dem 8. §., als dem lezten über die Bedingungen für die Niederlassung, bringt der V. R. den 9. §. seines Gesetzesentwurfs vom 1. Sept. ins Gedächtniß, und nach einigen Bemerkungen verlangt er, ohne im Gesetz eine Abänderung vorzuschlagen, der gesetzg. Rath möchte den §. des Allianztraktats bestimmt erläutern.

Ob Sie diesem Wunsch entsprechen und über diesen Gegenstand eintreten wollen, das überläßt Ihre Commißion Ihrem eignen weisen Ermessen, und der Berichterstatter wird, nachdem über die Abänderungen des Gesetzvorschlags abgesprochen seyn wird, Ihnen diesen Antrag des V. R. vorlesen und es dann Ihnen überlassen, ob und wenn Sie darüber berathschlagen wollen.

Von der Nützlichkeit dessen, was der V. R. über den 9. §. bemerkt, hat sich Ihre Commißion nicht überzeugen können. Sie denkt, der Gesetzgeber habe der Willkühr der Verw. Kammern gern einigen Spielraum gestattet, damit sie Rücksichten nehmen können auf Umstände, welche das Gesetz nicht vorsehen kann und um ja freylich dem Extrem des frühern Gesetzes etwas entgegen zu setzen, welches die schädliche Vermehrung fremder Ansitzer oder Gewerbspfuscher und Krämer erschwert und dem Unheil, welches dieses Gesetz und das Gesetz der unbedingten Gewerbsfreyheit verursachten, Schranken sezt, und aber noch lange kein entgegengesezztes Extrem ist.

Die Ungleichheit der Systeme der Verwaltungskammern, welche der V. R. befürchtet, schreckte Ihre Commißion gar nicht. Sie sieht im Gegentheil gerne, wenn unter entgegengesezten Umständen an einem Ort die Erlaubniß zu Treibung von Gewerben leichter erlangt werden kann, wo die Lokalität ihre Nothwendigkeit und ihren Vortheil nach sich zieht und die an

einem andern Orte schädlich oder überflüßig wären. Ihre Commißion rathet Ihnen also an, diesen §. unverändert zum zweytenmale zum Gesetz zu erheben.

Der Bemerkung des V. R. über den 10. §. kann nach der Meinung Ihrer Commißion ohne Nachtheil entsprochen werden, daher also dieser §. folgendermaßen abzuändern ist. (Siehe Gesetz.)

Hingegen kann Ihnen Ihre Commißion nicht anrathen, in die Bemerkung über den 12. § einzutreten. Die Beschwerde, die darin gerügt wird, ist klein und die angesessenen Fremden können leicht und werden gern um bürgergleichen Schutz und Erwerbsrechte zu haben, diese kleine Abgabe bezahlen. Die Commißion schlägt Ihnen also vor, diesen §. ohne Abänderung anzunehmen.

Der Bemerkung über den 14. §. stimmt Ihre Commißion durchaus bey, und wünscht, daß ihr durch folgende Abfassung des §. entsprochen werde. (Siehe Gesetz.)

Die Bemerkung des V. R. betreffend die Ausnahmen, welche wegen dem 24. §. für die Meß- und Marktbesucher zu machen wären, hat Ihrer Commission vollkommen richtig geschienen und Sie trägt Ihnen daher an, diesen § folgendermaßen abgeändert anzunehmen. (S. Gesetz.)

Hingegen hat Ihre Commission den Vorschlag, diese Bewilligungen den Munizipalitäten zu überlassen, Ihnen anzurathen nicht über sich nehmen wollen, weil sie keinen Grund einsieht, solche Bewilligungen zu erleichtern oder zu vermehren.

Was endlich die Bemerkung über den 25. §. betrift, so haltet es Ihre Commißion für überflüßig, deßwegen eine Abänderung vorzuschlagen, weil der ganze §. auf dem Grundsatz des wechselseitigen Gegenrechts beruhet.

Der Gesetzvorschlag wird hierauf vom Rathe in folgender Abfassung zum Gesetze erhoben:

Gesetz.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Verlesung der Botschaft des Vollziehungsraths vom 1. Herbstmonat lezthin, über einige zu treffende Abänderungen in dem Gesetz vom 29. Weinmonat 1798 wegen Niederlassung der Fremden in Helvetien, und nach Anhörung seiner Polizeycommißion;

In Erwägung, daß jenes Gesetz seinen Endzweck nur sehr unvollkommen erreichte;

In Erwägung, daß zu Verhütung des Schadens, den die Ansiedlung einer grossen Anzahl Fremder, welche keine ökonomische Selbstständigkeit haben, dem Land verursachen würde, bestimmtere Einschränkungen vorgeschrieben werden müssen;

verordnet:

1. Das Gesetz vom 29. Weinm. 1798 über die Niederlassung der Fremden ist hiermit zurückgenommen.
2. Jeder Fremde, der sich in Helvetien haushäblich niederlassen oder auch ohne dieß ein Gewerb auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnißscheine zu versehen.
3. Wenn ein nicht angesessener Fremder sich in Helvetien verheyrathen und seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, so soll er sich mit einem Niederlassungs-Erlaubnißscheine versehen, und es soll keine Ehe eines nicht angesessenen Fremden, der seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, ohne die Vorweisung eines solchen Niederlassungsscheins, oder wenn er weiter zu ziehen gedenkt, ohne die Vorweisung eines Heimathscheins eingesegnet werden.
4. Um diese Erlaubniß zur Niederlassung zu erlangen, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung, so wie die Hinterlegung eines Heimatscheins erfordert.
5. Unter Heimathschein wird ein von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter und gehörig legalisierter öffentlicher Akt verstanden, wodurch derselbe, gleichwie allfällig dessen Familie, als Angehörige seines Heimathsorts erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit förmlich zugesichert wird.
6. In Ermanglung eines Heimathscheins kann eine Geldhinterlage oder Bürgschaft die Stelle desselben ersetzen.
7. Diese Geldhinterlage ist für einen Unverheuratheten von 1200 Fr., für einen Verheuratheten von 1600 Franken, und dient zur Sicherheit, daß der Fremde, der sich in Helvetien niederläßt, dem Staate und der betreffenden Gemeinde nicht zur Last fallen werde.
8. Wenn der Fremde Bürgschaft zu stellen vorzieht, so soll sie von zwey in dieser Eigenschaft annehmlichen Bürgern ausgestellt werden, welche für die im 7ten Art. bestimmte Summe mit ihrem Vermögen haften.
9. Die Ertheilung der Niederlassungsscheine kömmt den Verwaltungskammern, jeder innert dem Umfange des Cantons, zu.
10. Bey der Verabfolgung der Niederlassungsscheine werden die Verwaltungskammern die Heimathscheine, das Zeugniß guter Aufführung, Geldhin-

terlage oder Bürgschaftszettel zu Handen nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Niederlassungsscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.

11. Der Niederlassungsschein soll die förmliche Bescheinigung enthalten, daß der Heimathschein, das Zeugniß guter Aufführung und die Geldhinterlage oder Bürgschaftszettel wirklich hinter der Verwaltungskammer liegen. Es soll auch darin die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesezt, und so oft der Niederlassungsort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubniß ausgewirkt werden.

12. Die angesessenen Fremden sollen diese Niederlassungsscheine alljährlich bey den Verwaltungskammern erneuern und bey den Munizipalitäten ihres Wohnorts visieren lassen. Auch sollen die angesessenen Fremden, welche auf ihre Heimathscheine eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben, gehalten seyn, von 10 zu 10 Jahren diese Heimathscheine in ihrer Heimath erneuern zu lassen.

13. Wenn eine Verwaltungskammer, ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, Erlaubnißscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben samt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.

14. Wenn ein Fremder durch wiederholtes, Ruhe und Ordnung störendes Betragen in der Gemeinde, in der er angesessen ist, sich der erhaltenen Erlaubniß unwürdig macht, so sollen die Verwaltungskammern, wenn die betreffenden Munizipalitäten sich bey ihnen beklagen, diese Klagen untersuchen, und wenn sich dieselben gegründet finden, einem solchen die Erlaubniß zurückziehen, und ihn aus der Gemeinde, und aus dem Lande weisen; auch kann keine Verwaltungskammer einem Fremden, dem auf Begehren irgend einer Gemeinde im Lande, wegen obgemeldten Ursachen, der Niederlassungsschein zurückgezogen worden wäre, ferners eine Niederlassungserlaubniß bewilligen.

15. Für die Ertheilung jedes ersten Niederlassungsscheines, wird eine Gebühr entrichtet, die nicht unter sechszehn, und nicht über acht und vierzig Schw. Franken gesezt werden darf. Diese Gebühr soll von der Verwaltungskammer, je nach den Vermögensumständen des Fremden, und der Einträglichkeit seines Gewerbes, bestimmt werden.

16. Für die Erneuerung eines solchen Erlaubnißscheins, welche die Abänderung eines Niederlassungsortes, sey es in dem nemlichen Cantone oder aus einem Canton in den andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schw. Fr. bezahlt.

17. Für die jährliche im 12ten Artikel verordnete Erneuerung dieser Scheine, soll jedes Jahr die Gebühr von 2 Schw. Fr. entrichtet werden.

18. Die eine Hälfte der Erlaubnißgebühr soll jedesmal zu Handen der Nation bezogen, die andere Hälfte aber in die Munizipalitätskasse des Ortes, wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.

19. Die Verwaltungskammern sollen alljährlich der vollziehenden Gewalt ein Verzeichniß der im Canton angesessenen Fremden überhaupt, besonders aber derjenigen einsenden, welchen sie erst Niederlassungs-Bewilligungen ertheilt haben, und in diesen Verzeichnissen, den Stand, das Gewerbe und die Kenntnisse derselben anzeigen.

20. Die Niederlassungserlaubniß giebt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde, mit Feuer und Licht anzusiedeln, wie die helvetischen Bürger, nach den bestehenden Gesetzen, Gewerbe zu treiben, und liegende Güter anzukaufen.

21. Der angesessene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Abgaben, sie mögen zu Handen des Staats oder einer Gemeinde ausgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich dem helv. Bürger, unterworfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken. Eine Morgengabe allen Völkern, Volksregierern, Priestern, Lehrern, Eltern und Freunden der gegenwärtigen und künftigen Generationen dargereicht mit warmem Brudergefühle von ihrem Freunde und Weltmitbürger Andr. Moser. Gedrukt im Lande der Freyheit für das Jahr der Gegenwart und die Zeit der Zukunft. 8. S. 277.

Da wir bereits im St. 178 die ausführliche Inhalts-